Kreis: Vaihingen / Enz
Gemeinde: Ötisheim/Erlenbach

Lageplan zum Bebauungsplan „Neu-Erlenbach"

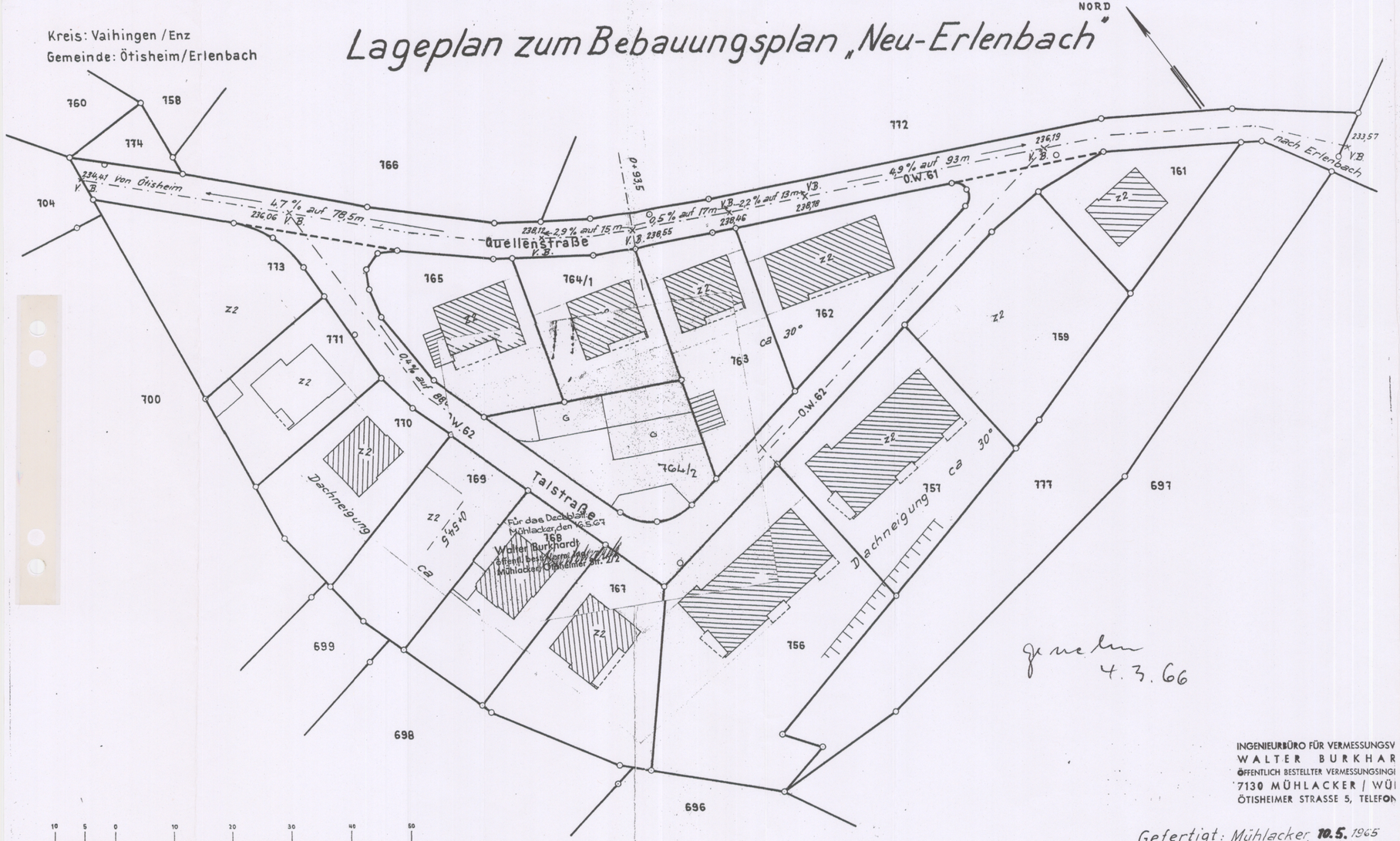

gesehen
4.3.66

INGENIEURBÜRO FÜR VERMESSUNGSW
WALTER BURKHAR
ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGI
7130 MÜHLACKER / WÜ
ÖTISHEIMER STRASSE 5, TELEFON

Gefertigt: Mühlacker 10.5. 1965
Burkhardt

Kreis Vaihingen/Enz
Gemeinde Ötisheim

Textteil zum Bebauungsplan "Neu-Erlenbach"

Festsetzungen zum Bebauungsplan § 9 Abs 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung	: Allgemeines Wohngebiet (WA)
Maß der baulichen Nutzung	: Z 2 Höchstgrenze GRZ 0,4 GFZ 0,7
Bauweise	: offen
Nebenanlagen	: § 14 BauNutzVO
Dachneigung	: ca. 30°
Einfriedigung	: s. unten

Legende:

Baulinie: ——— Baugrenze: ———

Verkehrsflächen: Bauverbot:

Grenze des Plangebiets: ———

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni 1965
Bürgermeister

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 1965
Bürgermeister

Genehmigt durch Erlass des Landratsamts Vaihingen/Enz Nr. Fl/Boe 5 vom 4.2.66
Bürgermeister

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 16.3.1966
Bürgermeister

Einfriedigung

: Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Wegen sind einheitlich zu gestalten. Sie müssen höchstens 0.80 m hohe Scheren - Hecken auf ca 30 cm hohen Sockel hergestellt werden. Für Pfeiler und Sockelmauern Natursteine oder Beton, verputzt, zu verwenden.

Anstelle von Zäunen können Hecken od Bodenständige Sträucher hinter etwa 10 cm hohen Steinfassungen als Einfriedigung verwendet werden.